



Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Stadt Schwelm
Postfach 740
58320 Schwelm



Datum: 02. Februar 2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
25.2
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Kuckel
brigitte.kuckel@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2725
Fax: 02931/82-41317

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Lärmaktionsplan der Stadt Schwelm Stufe 2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 17.01.17; Az: FB 6.1/Sch

Die Bürgermeisterin
I.V.
gez. Schweinsberg

Sehr geehrte Frau Schmidt,

aus verkehrlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Lärmaktionsplan Bedenken. Die Begrenzung der zulässigen Geschwindigkeit wird hier in mehreren Bereichen als mögliche Lösung vorgeschlagen und zur weiteren Prüfung empfohlen. Eine derartige Maßnahme ist an strenge Voraussetzungen gebunden und sollte vor Aufnahme in einen Lärmaktionsplan bereits im Detail geprüft sein.

Aus Lärmaktionsplänen können sich straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen ergeben. Allerdings enthält § 47 d Abs. 6 BImSchG keine selbständige Rechtsgrundlage, sondern verweist auf spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen. Hierbei handelt es sich in Bezug auf straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen um die StVO. Grundsätzlich können Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Im Bereich der Autobahnen sind im Normalfall keine Geschwindigkeitsbegrenzungen vorhanden. Innerhalb geschlossener Ortschaften gilt für das sogenannte Vorbehaltssystem, zu dem die klassifizierten Straßen gehören, grundsätzlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Die Höchstgeschwindigkeit kann zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm reduziert werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Die Geräuschmissionen durch den Straßenverkehr

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



sind bindend durch die RLS-90 zu berechnen. Danach sind die Lärmpegel mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV abzugleichen und die Überschreitung des Beurteilungspegels ist nachzuweisen. Zudem muss die Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer wahrnehmbaren Lärmreduzierung (mindestens 2,1 dB(A)) führen. Bei der Würdigung, ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, ist nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels, sondern auf alle Umstände des Einzelfalls einzugehen. So ist detailliert nachzuweisen, dass es sich um Wohnnutzung handelt. Des Weiteren sind z.B. Angaben erforderlich, ob es ausschließlich an der der Straße zugewandten Gebäudeseite zu Überschreitungen der Richtwerte kommt. Diese können nachhaltiger durch Maßnahmen der Lärmsanierung verbessert werden.

Unter Berücksichtigung der zuvor beispielhaft genannten Kriterien könnte sich für die zuständige Verkehrsbehörde das Ermessen zur Pflicht einzuschreiten verdichten. Allerdings sind zunächst der Straßenbaulastträger und die Polizei anzuhören. Für den Bereich der Autobahnen ist die Bezirksregierung Arnsberg die zuständige Verkehrsbehörde, so dass die Aussage auf Seite 12, wonach die Geschwindigkeitsbegrenzung mit dem Landesbetrieb abzustimmen ist, geändert werden müsste. Hier sollte der Text folgendermaßen geändert werden: Die Entscheidung über eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der BAB A1 liegt in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Kuckel)